



# **BUNDESGERICHTSHOF**

**IM NAMEN DES VOLKES**

## **URTEIL**

IV ZR 340/14

Verkündet am:  
23. März 2016  
Heinekamp  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Vorsitzende Richterin Mayen, den Richter Felsch, die Richterin Harsdorf-Gebhardt, den Richter Dr. Karczewski und die Richterin Dr. Bußmann im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 2. März 2016 eingereicht werden konnten,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 31. Juli 2014 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 20. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 26. September 2013 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren trägt die Beklagte.

Der Streitwert wird für das Revisionsverfahren auf 922.454,30 € festgesetzt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Rückzahlung für die Jahre 2007, 2008 und 2009 gezahlter Sanierungsgelder nebst Zinsen.

- 2 Die Beklagte, eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts, hat die Aufgabe, Beschäftigten des kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienstes in den Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach den für Angestellte im öffentlichen Dienst geltenden Grundsätzen zu gewähren. Mit Neufassung ihrer Satzung (im Folgenden: KZVKS) stellte die Beklagte ihre Finanzierung vom zuvor geltenden Umlageverfahren auf ein vollständig kapitalgedecktes Verfahren um. In der Folgezeit erhob sie von den Beteiligten pauschale Sanierungsgelder, deren Höhe für die Beklagte nicht tarifvertraglich festgelegt ist.
- 3 Durch Beschluss vom 16. April 2002 setzte der Verwaltungsrat der Beklagten gemäß § 63 Abs. 2 KZVKS auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars die Höhe des zu erhebenden Sanierungsgeldes rückwirkend ab dem 1. Januar 2002 auf 0,75% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts fest. Nachdem das Oberlandesgericht Hamm durch Urteile vom 17. März 2010 die diesem Beschluss zugrunde liegende Ermittlung der Deckungslücke beanstandet hatte, beschloss der Verwaltungsrat der Beklagten auf der Grundlage eines weiteren aktuariellen Vorschlags am 20. Mai 2010, die Höhe des Sanierungsgeldes für die Jahre 2002 bis 2009 wiederum auf 0,75% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts festzusetzen. Mit Urteilen vom 5. Dezember 2012 (IV ZR 110/10, VersR 2013, 219 und IV ZR 111/10, juris) wies der erkennende Senat die Revisionen gegen die Urteile des Oberlandesgerichts Hamm zurück.
- 4 Die Klägerin zahlte für die Jahre 2007, 2008 und 2009 Sanierungsgeld von insgesamt 922.454,30 € an die Beklagte, das sie nebst Zinsen mit ihrer Klage zurückverlangt.

5           Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der  
Beklagten hat das Oberlandesgericht die auf Rückzahlung der Sanie-  
rungsgelder gerichtete Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision begehrt die  
Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

6           Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Beru-  
fungsurteils und zur Zurückweisung der Berufung der Beklagten.

7           I. Das Berufungsgericht hat einen Rückzahlungsanspruch der Klä-  
gerin aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB verneint, weil der Verwaltung-  
ratsbeschluss vom 20. Mai 2010 einen Rechtsgrund für das Behalten der  
Sanierungsgelder bilde. Zwar sei die Beklagte im Mai 2010 noch durch  
den vorangegangenen Beschluss vom 16. April 2002 an einer erneuten  
Festsetzung der Sanierungsgelder gehindert gewesen, die Auslegung  
des Beschlusses vom 20. Mai 2010 ergebe aber, dass er mit der zulässi-  
gen Rechtsbedingung verknüpft gewesen sei, nur im Fall der später  
rechtskräftig festgestellten Unwirksamkeit der Leistungsbestimmung vom  
16. April 2002 gelten zu sollen. Die Höhe der Sanierungsgelder sei man-  
gels tarifvertraglicher Grundentscheidung anhand des § 315 Abs. 1 BGB  
zu prüfen und entspreche billigem Ermessen.

8           II. Das hält revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand. Das Be-  
rufungsgericht durfte einen Anspruch der Klägerin aus § 812 Abs. 1  
Satz 1 Alt. 1 BGB nicht verneinen. Der Verwaltungsratsbeschluss vom

20. Mai 2010 bildet keinen Rechtsgrund für die von der Klägerin für 2007, 2008 und 2009 geleisteten Sanierungsgelder.

9                   1. Dieser Beschluss ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts unwirksam. Dies hat der Senat mit Urteil vom 9. Dezember 2015 (IV ZR 336/14, juris Rn. 18 ff.), das den gleichen Sachverhalt betraf, entschieden und im Einzelnen begründet. Der Beschluss enthält eine einseitige Leistungsbestimmung der Beklagten nach § 315 Abs. 1 BGB. Das ihr aus ihrer Satzung zustehende Recht, den für sie tarifvertraglich nicht festgesetzten Sanierungsgeldhebesatz zu bestimmen, hat die Beklagte zunächst durch Ausübung im Beschluss vom 16. April 2002 verbraucht. Sie war trotz Unbilligkeit der mit diesem Beschluss festgesetzten Sanierungsgeldhöhe bis zum Erlass der beiden Senatsurteile vom 5. Dezember 2012 an ihre Leistungsbestimmung gebunden. Für eine erneute Festsetzung des Sanierungsgeldhebesatzes im Beschluss vom 20. Mai 2010 war dementsprechend kein Raum. Anders als das Berufungsgericht meint, ist der Beschluss vom 20. Mai 2010 nicht aufschiebend bedingt nur für den Fall gefasst worden, dass der Beschluss vom 16. April 2002 rechtskräftig für unwirksam erklärt wird. Dies hat der Senat in dem Urteil vom 9. Dezember 2015 (aaO Rn. 19 ff.) näher ausgeführt.

10                   2. Die Festsetzung des Sanierungsgeldes im Beschluss vom 20. Mai 2010 ist darüber hinaus deswegen unverbindlich, weil sie nicht billigem Ermessen entspricht. Auch dies hat der Senat in dem Urteil vom 9. Dezember 2015 (aaO Rn. 26 ff.) entschieden und im Einzelnen begründet.

11                   a) Dem Beschluss liegt schon deshalb eine unrichtig ermittelte Deckungslücke zugrunde, weil der Verantwortliche Aktuar seinen Berech-

nungen nicht dem technischen Geschäftsplan der Beklagten entsprechende biometrische Rechnungsgrundlagen (Sterbetafeln) zugrunde gelegt hat (Senatsurteil vom 9. Dezember 2015 aaO Rn. 28 ff.).

- 12            b) Darüber hinaus ist der Sanierungsgeldhebesatz übersetzt, weil die Beklagte ihren zusätzlichen Finanzbedarf auf der Grundlage ihres derzeitigen Beitragssatzes von 4% des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ermittelt hat (Senatsurteil vom 9. Dezember 2015 aaO Rn. 31 f.). Ob der festgesetzte Hebesatz zudem die Grenzen billigen Ermessens überschreitet, weil die vom Aktuar zugrunde gelegte Deckungslücke entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 ATV-K und Nr. 4.1 Abs. 2 AVP 2001 nicht aufgrund des finanziellen Mehrbedarfs wegen Schließung des Gesamtversorgungssystems und Wechsels von der Gesamtversorgung zum Punktemodell entstanden sein soll, kann offenbleiben, weil der Beschluss vom 20. Mai 2010 schon aus den oben genannten Gründen unwirksam ist (Senatsurteil vom 9. Dezember 2015 aaO Rn. 33 ff.).

13 III. Der Senat kann in der Sache selbst entscheiden, weil sie zur  
Endentscheidung reif ist (§ 563 Abs. 3 ZPO).

Mayen

Felsch

Harsdorf-Gebhardt

Dr. Karczewski

Dr. Bußmann

Vorinstanzen:

LG Köln, Entscheidung vom 26.09.2013 - 20 O 471/11 -  
OLG Köln, Entscheidung vom 31.07.2014 - 7 U 192/13 -